

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10137/2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die e-regio GmbH & Co. KG hat am 15.12.2023 (Posteingang am 19.12.2023) einen Antrag auf Genehmigung einer Energiezentrale zur Wärmeversorgung eines Fernwärmenetzes und Stromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Neugenehmigung der oben genannten Anlagen am Standort Bonner Straße auf dem Grundstück südöstlich der Zuckerfabrik, Gemarkung Euskirchen, Flur 035, Flurstück 334.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, besteht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem beantragten Vorhaben ist für die unter Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführte und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnete Energiezentrale eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 19.01.2024

Im Auftrag

gez. Zimmer